



Bozen, 08.04.2019

Bearbeitet von:
Peter Santa
Tel. 0471 41 80 87
peter.santa@provinz.bz.it

An die Abgeordneten der Grünen Fraktion im
Südtiroler Landtag
Riccardo Dello Sbarba
Brigitte Foppa
Hanspeter Staffler
E-Mail: landtag@grueneverdi.bz.it

Zur Kenntnis: Südtiroler Landtag
Landtagspräsident Josef Noggler
E-Mail: praesident@landtag-bz.org

Beantwortung der Anfrage Nr. 87/19 - „Gesundheitswesen: Vertrauensperson“

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Foppa, sehr geehrte Herren Landtagsabgeordnete Dello Sbarba und Staffler,

da die gesetzliche Regelung hinsichtlich der Bestimmung einer Bezugsperson, an die sich die Ärzte und das Gesundheitspersonal auch außerhalb von Krankenhausaufenthalten für jegliche Mitteilungen, für die Erledigung von Formalitäten und hinsichtlich des Informationsaustausches wenden können, und die Definition der Aufgaben/Befugnisse/Pflichten dieser Bezugspersonen, in die Zuständigkeiten des Staates fällt, kann dies nicht durch die Landesregierung bzw. den Südtiroler Landtag geregelt werden. Trotzdem wurde dieser Beschlussantrag vom Landtag genehmigt.

Ich möchte darauf hinweisen, dass in der von Ihnen eingebrachten Anfrage Nr. 87/2019, wie auch schon im Beschlussantrag Nr. 318/2015, von „Vertrauensperson“ wie auch von „Bezugsperson“ gesprochen wird, diese Begriffe jedoch aus rechtlicher Perspektive erhebliche Unterschiede beinhalten. Zurzeit ist die Bestimmung/Ernennung einer Vertrauensperson durch die Bürger, gemäß Gesetz vom 22. Dezember 2017, Nr. 219, nur im Rahmen der Patientenverfügung (biologisches Testament) möglich, währenddessen die Bestimmung/Ernennung einer Bezugsperson durch den Patienten nur bei einem stationären Aufenthalt in einem Krankenhaus, und auch nur für die Dauer der Einweisung, möglich ist.

Im Falle der Bestimmung einer oder mehrerer Bezugspersonen durch die im Krankenhaus stationär aufgenommene Person wird diese Information nur in der Krankenakte, begrenzt auf den jeweiligen stationären Aufenthalt, eingetragen, nicht aber in der „Elektronischen Patientenakte – EPA“ (italienisch = „Dossier Sanitario Elettronico“). Die EPA ist eine digitale Sammlung sämtlicher klinischen Daten und Unterlagen zu den für den Patienten innerhalb des Sanitätsbetriebes erbrachten Gesundheitsleistungen (auch jene, welche außerhalb der Krankenhäuser erbracht wurden), welche der Sanitätsbetrieb nur nach Abgabe des entsprechenden Einverständnisses durch den jeweiligen Betreuten einrichtet.

Da die rechtliche Grundlage auf gesamtstaatlicher Ebene fehlt, ist auch die Bestimmung von Bezugspersonen, außer bei Krankenhausaufenthalten, nicht möglich. Somit wird im Moment in der EPA auch keine Person als Bezugsperson vermerkt.

Nun möchte ich auf die mit Ihrer Anfrage Nr. 87/19 aufgeworfenen Fragestellungen kurz eingehen:

1. An welchem Punkt sind die Ausführungsarbeiten des Beschlussantrages angelangt?

Die „Elektronischen Patientenakte – EPA“ wurde nicht hinsichtlich der Eintragung des Namens einer Bezugsperson angepasst.

**2. Wie lange werden diese Arbeiten noch in Anspruch nehmen?**

Die entsprechende Implementierung der organisatorischen Abläufe und der technischen Anpassungen der EPA wird erst nach Verabschiedung einer entsprechenden Regelung auf gesamtstaatlicher Ebene in Südtirol umgesetzt.

3. Gibt es Schwierigkeiten bei der Umsetzung? Falls ja, worin liegen sie?

Wie schon eingehend erklärt, müssen hierfür zuerst vorab auf gesamtstaatlicher Ebene die entsprechenden Bestimmungen bzw. Regelungen ausgearbeitet und verabschiedet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesrat
Thomas Widmann
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)